

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1892

11 (2.9.1892)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 2. September 1892.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend. — Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer betreffend. — Die Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch Volksschullehrer, hier die Verletzung des Organistendienstes betreffend. — Die Dienstpflichten der Beamten betreffend.

I.

Landesherrliche Verordnungen.

(Vom 26. Juni 1892.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXI. Seite 378.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 150 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, haben Wir — unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. April 1868 — beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die örtlichen Schulbehörden beschließen:

- a. über Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich, oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes);
- b. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

§. 2.

Die Kreis schulräte entscheiden nach Anhören der örtlichen Schulbehörden:

- a. über Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden worden (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes);
- b. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes).

§. 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

- a. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes;
- b. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§. 9 des Gesetzes).

§. 4.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß §. 149 II. des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt

- a. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände,
- b. gemäß §. 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Gesetze über den Elementarunterricht abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen — der Bezirksrath;
- c. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden — die Oberschulbehörde.

Die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungspflege betreffend, Ziffer 2 (soweit auf die Teilnahme der Lehrer an der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse sich beziehend), Ziffer 3 und Ziffer 4 treten außer Wirksamkeit.

§. 5.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich allgemein verpflichtender Einführung neuer Schulbücher;
2. — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§. 90 des Gesetzes);
3. die Genehmigung und Kündigung der Satzungen für erweiterte Volksschulen (§§. 96, 97 des Gesetzes), sowie statutarischer Festsetzungen über das Volksschulwesen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen (§§. 108, 109 des Gesetzes);

4. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§. 111 des Gesetzes);
5. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (§. 114 des Gesetzes);
6. die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§. 116 Absatz 1 des Gesetzes);
7. die Erteilung der Nachsicht für Ausübung einer Lehrwirksamkeit durch einzelne Personen, welche Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation sind (§. 116 Absatz 4 des Gesetzes).

§. 6.

Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§. 1 bis 5 genannten Unterrichtsbehörden kommen die Bestimmungen der §§. 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Rekurse gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach §. 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreis Schulrat zu erledigen sind, dessen Dienstbezirk die betreffende Schule zugeteilt ist.

Im Falle des §. 69 Absatz 3 des Gesetzes geht die Beschwerde an die Staatsverwaltungsbehörde.

§. 7.

Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen (§. 6 Absatz 4; §. 7, 4; §. 43 Absatz 1; §. 47 Absatz 1; §. 55 Absatz 3; §. 69 Absatz 3; §. 71 Absatz 1; §. 83 Absatz 3; §. 87 Absatz 2; §. 88 Absatz 3 des Gesetzes) werden durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, durch das Staatsministerium erledigt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1892.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

(Vom 17. Juli 1892.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXIV. Seite 423.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 150 des Gesetzes über den Elementarunterricht beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem durch Gesetz vom 13. Mai 1892 abgeänderten Gesetze über den Elementarunterricht treten gleichzeitig die Landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, für die Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, sowie für die in den §§. 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 2.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz §. 26) beziehungsweise nach bestandener „Ersten Lehrerinnenprüfung“ (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und §. 4 bis 9) im Großherzogtum entweder an Volksschulen gemäß §. 27 des Elementarunterrichtsgesetzes, oder an Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt haben.

Die Mindestdauer der Probefristzeit beträgt für Lehrer ein Jahr, für Lehrerinnen zwei Jahre.

§. 3.

Die etatmäßige Anstellung (als Hauptlehrer oder Hauptlehrerin) soll regelmäßig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art.

Sie erfolgt durch Entschließung der Oberschulbehörde.

§. 4.

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1), soll die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probefristzeit verliehen werden.

Die etatmäßige Anstellung einer solchen Lehrerin (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 2) soll regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten geschehen.

§. 5.

Hinsichtlich der Nachsichtserteilung von dem Erfordernisse einer zurückgelegten Probepflichtzeit (§. 2 und §. 4) sowie von dem Erfordernisse einer der etatmäßigen Anstellung vorausgehenden Dienstleistung in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter (§§. 3 und 4) gelten die Bestimmungen in §. 6 Absatz 3 und §. 9 Absätze 5 und 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890.

Der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf in Ermangelung entsprechender Vereinbarung mit der betreffenden Bundesregierung die Anerkennung einer in einem anderen deutschen Bundesstaate abgelegten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, Landesherrlicher Genehmigung die Anerkennung einer Lehramtsprüfung, die in einem dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Staate abgelegt wurde.

§. 6.

Unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde ist:

- a. für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen: der Kreisschulrat — jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 107 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes;
- b. für die in §§. 117, 118, 120 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen): die Oberschulbehörde.

Die Abnahme des Beamteneides (§. 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1890) geschieht durch das Bezirksamt.

§. 7.

Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, bedürfen zur Berechtigung einer vorgängigen Erlaubniß der Oberschulbehörde (§. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889).

§. 8.

Ist gegen einen nicht am Sitze der Oberschulbehörde wohnenden Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerin) die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung beschlossen (§. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890), kann die Oberschulbehörde mit der Führung der Voruntersuchung das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, welche nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden wären, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer (Lehrerinnen) kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen, sowie insbesondere mit der Vernehmung des Beschuldigten (Beamtengesetz §. 100 Absatz 2, Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890 §. 7), sowie mit der Eröffnung der Strafverfügung betraut werden.

Uebergangsbestimmungen.

1. Als befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in vollem Umfang (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1) gelten Frauen, welchen vor eingetretener Wirksamkeit der nach §. 36 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes zu erlassenden Verordnung durch die Oberschulbehörde auf Grund der bisher üblichen Nachweise die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in höheren Mädchenschulen zuerkannt worden ist.

2. Der letzte Absatz von §. 20 der Landesherrlichen Verordnung von 7. Februar 1890 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Juli 1892.

Friedrich.

Ellstätter. Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

II.

Bekanntmachungen.

Die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer betreffend.

Nr. 17303. Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August d. J. Nr. 16391 ist auf Grund der Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, verfügt worden, daß die Zuständigkeit der Großh. Kreisschulräte zur Verhängung von Geldstrafen gegen die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Lehrer — §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, verbunden mit der eingangs angeführten Bestimmungsbestimmung — auf den Betrag von zehn Mark eingeschränkt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Bläß.

Straub.

Die Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch die Volksschullehrer, hier die Vernehmung des Organistendienstes betreffend.

Nr. 17304. Auf Grund der Bestimmung in §. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend

und des §. 12 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, ist durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August d. J. Nr. 16392 den Lehrern, welche an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt sind, die Genehmigung zur Versehung des Organistendienstes an der Kirche ihres Anstellungsortes zum Voraus allgemein erteilt mit der Maßgabe jedoch, daß sie von der Uebernahme des Organistendienstes, unter Angabe der hierfür zugesicherten Vergütung, jeweils auf dem geordneten Dienstweg der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten haben.

Karlsruhe, den 17. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Blatz.

Straub.

Die Dienstpflichten der Beamten betreffend.

Nr. 17958. An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, die Großherzoglichen Kreis Schulräte, die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen und alle der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Lehrer.

Wir haben wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften, welche bezüglich der Eheschließung der Beamten bestehen, von den unserer Dienstaufsicht unterstehenden Lehrern an Mittelschulen wie an Volksschulen bisher vielfach teils gar nicht, teils nicht genau beachtet worden sind.

Dies giebt uns Veranlassung, die bezüglichlichen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Zusammenstellung den Beteiligten — mit der Aufforderung zur künftigen gewissenhaften Nachachtung — zur Kenntnis zu bringen.

I. Der vorgängigen Erlaubnis der Oberschulbehörde zur Verehelichung bedürfen Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben (§. 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes und §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Schulverordnungsblatt Seite 179).

II. Alle übrigen der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Beamten bedürfen einer vorgängigen Erlaubnis zur Verehelichung nicht. Dieselben sind aber verpflichtet, ihr Ehevorhaben bei der Oberschulbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (§. 11 Absatz 1 des Beamtengesetzes, §. 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1887, die Pflichten der Beamten betreffend, Schulverordnungsblatt 1890 Seite 222).

III. Die nach Ziffer II. zu erstattende Anzeige muß mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten das Aufgebot beantragt wird, sonach im Hinblick auf die Vorschriften in den §§. 44 und 46 letzter Absatz des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zum mindesten fünf Wochen vor dem

für die Eheschließung in Aussicht genommenen Zeitpunkt bei der diesseitigen Behörde eingereicht werden.

In Rücksicht auf die Bestimmung unter Ziffer VI. dieser Bekanntmachung wäre die Anzeige ungefähr eine Woche vor dem in Ziffer III. Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt — somit sechs Wochen vor dem für die Eheschließung in Aussicht genommenen Tag — der zunächst vorgesezten Behörde zur Weiterleitung zu übergeben.

IV. Sofern ein Lehrer zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis bedarf, hat derselbe mit der Erwirkung des Aufgebots bis nach Erledigung seines bezüglichlichen Gesuchs zuzuwarten.

V. Die Anzeige über das Ehevorhaben, sowie das Gesuch um Eheerlaubnis müssen enthalten:

1. den Vor- und Zunamen der Braut,
2. deren Wohnort,
3. deren Alter — nach Tag, Monat und Jahr der Geburt —,
4. den Vor- und Zunamen des Vaters und der Mutter der Braut,
5. den Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise des am Leben befindlichen Elternteils.

In den Gesuchen um Eheerlaubnis wären überdies noch die etwaigen besonderen Gründe für die beabsichtigte Verehelichung anzuführen.

Die Anzeigen über das Ehevorhaben (Ziffer II.) hätten jeweils auch den für die Eheschließung in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu bezeichnen.

VI. Die Vorlage der Anzeigen, beziehungsweise der Gesuche um Eheerlaubnis hat jeweils durch Vermittelung des dem betreffenden Beamten unmittelbar Vorgesetzten zu geschehen.

Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten hätten sonach die Anzeige der Direktion, beziehungsweise dem Anstaltsvorstand, Lehrer an Volksschulen der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

Die Ortsschulbehörden haben die bei ihnen eingelangten Anzeigen ungefümt der vorgesezten Kreis Schulvisitatur zur Vorlage an die Oberschulbehörde zu übersenden.

Die Vorlage der Anzeigen und Erlaubnisgesuche wäre überhaupt von allen dabei mitwirkenden Personen nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

VII. Die Anstaltsvorstände, beziehungsweise die Ortsschulbehörden und die Großherzoglichen Kreis Schulräte hätten bei Weiterleitung der Anzeigen (Ziffer II.) und der Erlaubnisgesuche (Ziffer I.) darüber sich zu äußern, ob und in welcher Weise etwa die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben möchte.

Karlsruhe, den 27. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Blas.

Straub.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Bogel in Karlsruhe.